

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 11. APRIL 1951

NUMMER 29

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 3. 1951, Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses bei Flüchtlingen und Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit. S. 377.
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 31. 3. 1951, Führung der Gewerbesteuermeßbeträge durch die Finanzämter. S. 378.

B. Finanzministerium.

- RdErl. 28. 3. 1951, Erlaßrichtlinien gemäß § 5 Abs. 4 der 1. DVO. z. HypSichG. für 1950. S. 379. — RdErl. 29. 3. 1951, Trennungsschädigung für Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 388. — RdErl. 31. 3. 1951, Zuständigkeit für die Einziehung überhobener Soforthilfeleistungen bei Umzug oder Umsiedlung von Soforthilfempfängern. S. 389. — RdErl. 4. 4. 1951, Fortführung der Ausbildungshilfen aus Soforthilfemitteln. S. 390.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- II. Landwirtschaftliche Erzeugung: AO. 22. 3. 1951, Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milch-erzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar

1951. S. 397. — AO. 30. 3. 1951, Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut vom 2. Februar 1951. S. 397.

- V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: AO. 2. 4. 1951, Bestimmungen über Siedlungskredite. S. 397.

E. Arbeitsministerium.

- Bek. 19. 3. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 398.

F. Sozialministerium.

- Bek. 3. 4. 1951, Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit 1. April 1951 bis 31. März 1953. S. 398.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Notiz. S. 399.

Literatur. S. 400.

A. Innenministerium

1951 S. 377
aufgeh. d.
1955 S. 57 Nr. 242

I. Verfassung und Verwaltung

Befreiung

von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses bei Flüchtlingen und Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit

RdErl. d. Innenministers vom 31. 3. 1951 —
I — 14.55 — zu 1941/49

Im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister und dem Herrn Sozialminister wird folgendes bestimmt:

1. Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, deren Staatsangehörigkeit vorläufig noch ungeklärt ist und die gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, sind künftig auch in Personenstandsangelegenheiten und in ihren ehe- und familienrechtlichen Beziehungen wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln. Somit bestimmt sich u. a. die Ehefähigkeit dieser Personen, auch wenn sie noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach deutschem Recht. Sie brauchen künftig zur Eheschließung kein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen bzw. sie bedürfen nicht mehr der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 10 Ehegesetz 1946).

2. Verlegt ein solcher Flüchtling (Vertriebener) seinen Wohnsitz ins Ausland und beabsichtigt er im Ausland eine Ehe zu schließen, so ist ihm auf Antrag ein Ehefähigkeitszeugnis zu erteilen (§ 114 der 1. Ausf. VO. zum PStG., §§ 487 bis 492 DA.). In dem Ehefähigkeitszeugnis (Vordruck K) sind in der ersten Zeile die Worte „deutschen Staatsangehörigen“ zu ersetzen durch „einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten“.

3. Flüchtlinge (Vertriebene) im Sinne von Abs. 1 und 2 sind bis zu der im Grundgesetz vorgesehenen gesetzlichen Regelung diejenigen Personen, die einen nach dem Runderauflaß des Sozialministers vom 15. 11. 1948 I C 2013 (MBI. NW. 1948 S. 658) und der dazu ergangenen weiteren Erlasse ausgestellten Flüchtlingsausweis „A“ des Landes Nordrhein-Westfalen besitzen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 377.

III. Kommunalaufsicht

Führung der Gewerbesteuermeßbeträge durch die Finanzämter

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1951 — III B 6/01

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Finanzministers an die Oberfinanzdirektionen bekannt, der auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände von allgemeinem Interesse ist, weil die Verschiebung der Gewerbesteuermeßbeträge für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden und Kreise sowie für die Berechnung der Umlagen von Bedeutung ist.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
LG 4021 — 568/VC

Düsseldorf, den 23. Februar 1951

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf, Köln in Köln, Münster in Münster i. W.

Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis 1951

Mein Erlaß vom 19. Januar 1950 LG 4021 — 7541/VC und mein Fernschreiben vom 16. Dezember 1950 — LG 4021 — 12227/VC

I. Nach meinem vorbezeichneten Erlaß vom 19. Januar 1950 waren die Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse (im folgenden als Verzeichnisse bezeichnet) 1950 zum 15. Dezember 1950 abzuschließen. Diese Verzeichnisse waren entsprechend den Anordnungen aufzurechnen und die Summen in die Vordrucke nach Muster 3 zu übernehmen. Die so gefertigten Vordrucke nach Muster 3 waren spätestens am 31. Dezember 1950 dem Statistischen Landesamt Düsseldorf in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Schlussanlagen, soweit sie für die einzelnen Gemeinden in Betracht kommen, waren diesen Gemeinden mitzuteilen (vgl. meinen Erlaß vom 23. Oktober 1950 L 1243 — 9442/VC).

II. Es ist wiederholt Klagt darüber geführt worden, daß die Finanzämter die Verzeichnisse nicht mit der erforderlichen Sorgfalt führen. Aus Anlaß der Einrichtung der Verzeichnisse für das Anschreibungsjahr 1951 weise ich im folgenden nochmals auf die Anordnungen hin, die bei der Führung der Verzeichnisse zu beachten sind.

Das Anschreibungsjahr 1951 hat mit dem 16. Dezember 1950 begonnen und endet mit Ablauf des 15. Dezember 1951. Die Verzeichnisse sind nach dem anliegenden Muster zu führen. Die Vordrucke sind durch die Oberfinanzdirektionen zu beschaffen.

Die grundsätzlichen Anordnungen über die Führung der Verzeichnisse sind in dem Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 27. Dezember 1939 LG 4021 — 76 — I (RStBl. 1939 S. 1229), der weiter anzuwenden ist, enthalten. Dabei ist zu beachten, daß die Meßbeträge nicht mehr für ein Rechnungsjahr, sondern für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) festgesetzt werden (§ 2 Gew. StVv.).

Ich weise noch besonders auf folgendes hin:

Im Teilabschnitt I (Muster I der Anlage) sind alle Meßbeträge anzuschreiben, die nicht zu zerlegen sind und für die die Gemeinde am

Beginn des Erhebungszeitraumes, für den der Meßbetrag festgesetzt worden ist, steuerberechtigt ist.

Im Teilabschnitt II (Muster 2 der Anlage) hat das Finanzamt die folgenden Meßbeträge anzuschreiben:

1. Die Zerlegungsanteile, die von ihm für die Gemeinden seines Bezirks festgesetzt worden sind,
2. die Zerlegungsanteile seines Bezirks, die von andern Finanzämtern festgesetzt und ihm mitgeteilt worden sind.

Auch im Teilabschnitt II sind nur die Beträge anzuschreiben, für die die Gemeinden zu Beginn des Erhebungszeitraumes, für den die Zerlegungsanteile festgesetzt worden sind, steuerberechtigt sind.

Es ist zu beachten, daß jeweils nur ein volier Jahresmeßbetrag angeschrieben werden darf. Der volle Jahresmeßbetrag für den verkürzten Erhebungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 (Spalte 4 der anliegenden Muster) ergibt sich aus § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuerveranlagungsgesetzes vom 14. Juli 1950 (StBl. NRW 1950 Seite 406). Der volle Jahresbetrag ist auch in den Fällen anzuschreiben, in denen die Steuerpflicht vor dem Ende des Erhebungszeitraumes erloschen ist. Ich habe das Statistische Landesamt in Düsseldorf darauf hingewiesen, daß diese Besonderheit bei der Auswertung der Verzeichnisse beachtet werden muß.

Meßbeträge, die für die Kalenderjahre 1946, 1947 und für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 festgesetzt werden, sind in der Spalte "Vorjahre" anzuschreiben. Werden Meßbeträge für diese Zeit, die in früheren Verzeichnissen bereits angeschrieben sind, geändert, so ist nach Abschnitt III Absatz 4 des vorbezeichneten Erlasses vom 27. Dezember 1939 zu verfahren. Meßbeträge, die für Erhebungszeiträume

festgesetzt oder geändert werden, die vor dem 1. Januar 1946 liegen, sind nicht anzuschreiben.

Im Land Nordrhein-Westfalen ist die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer mit Wirkung ab 1. Juli 1949 auf die Gemeinden zurückübertragen worden. Soweit bei Zerlegungsfällen Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt sind, kann wieder nach Abschnitt IV Abzäten 2 und 4 des vorbezeichneten Erlasses vom 27. Dezember 1938 verfahren werden. Soweit in Zerlegungsfällen Gemeinden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt sind, ist wie bisher je eine Mitteilung über die Zerlegung

1. jedem beteiligten Finanzamt,
2. jeder beteiligten Gemeinde unmittelbar, nicht über das örtlich zuständige Finanzamt, zuzusenden.

III. Mit Ablauf des 15. Dezember 1951 ist das Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis 1951 für alle Eintragungen zu schließen. Die Spalten der Teilabschnitte I und II sind für jede Gemeinde (gemeindefreies Grundstück und Gutsbezirk) getrennt aufzurechnen, wobei die roten Ziffern von den schwarzen Ziffern abzuziehen sind. Im Teilabschnitt I ist alsdann, jeweils für die einzelnen Spalten und getrennt nach Gemeinden, die Gesamtsumme beider Teilabschnitte zusammenzustellen. Diese Summen sind in die dafür vorgesehenen Vordrucke (Muster 3 der Anlage) zu übertragen. Die so gefertigten Vordrucke sind bis spätestens 31. Dezember 1951 in doppelter Ausfertigung dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf zu übersenden. Gleichzeitig ist jeder Gemeinde die für sie in Betracht kommende Schlußsumme mitzuteilen.

Im Auftrage: Dr. Kirschstein.

Anlagen

Muster 1:
Finanzamt:
Gemeinde:
(Gemeindefreies Grundstück, Gutsbezirk)

Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis 1951
Teilabschnitt I (nicht zu zerlegende Meßbeträge)

Kreis:
Reg.-Bez.:

Steuernummer Name des Betriebs	Meßbetrag für				Bemerkungen	
	das Kalenderjahr		die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 (Jahresbetrag)	Vorjahre 1946, 1947, 1. Januar bis 20. Juni 1948		
	1950	1949				
1	2	3	4	5	6	

Muster 2:
Finanzamt:
Gemeinde:
(Gemeindefreies Grundstück, Gutsbezirk)

Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis 1951
Teilabschnitt II (Zerlegungsanteile)

Kreis:
Reg.-Bez.:

Steuernummer Name des Betriebs	Zerlegungsanteile für				Bemerkungen	
	das Kalenderjahr		die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 (Jahresbetrag)	Vorjahre 1946, 1947, 1. Januar bis 20. Juni 1948		
	1950	1949				
1	2	3	4	5	6	

Muster 3:
Finanzamt:

Gewerbesteuermeßbeträge für das Anschreibungsjahr 1951

Oberfinanzdirektion:

Land, Landkreis (Gemeinden — gemeindefreie Grund- stücke und Gutsbezirke)	Gewerbesteuermeßbeträge einschließlich der Zerlegungsanteile (Jahresbeträge) für				Bemerkungen	
	das Kalenderjahr		die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 (Jahresbetrag)	Vorjahre 1946, 1947, 1. Januar bis 20. Juni 1948		
	1950	1949				
1	2	3	4	5	6	

Im Auftrage: Dr. Mittelstaedt.

— MBl. NW. 1951 S. 378.

B. Finanzministerium

Erlaßrichtlinien

gemäß § 5 Abs. 4 der 1. DVO z. HypSichG. für 1950

RdErl. Nr. 2/51 d. Finanzministers v. 28. 3. 1951 —
WA 1805 — 2333/51 — III A

I.

In der Anlage übersende ich die von dem Herrn Bundesminister der Finanzen herausgegebenen Richtlinien für das Erlaßverfahren gemäß § 5 Abs. 4 der 1. DVO zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

Ich bitte, Anträge für das Jahr 1950 nach diesen Richtlinien zu behandeln. Zusätzlich wird im Einvernehmen mit dem Herrn Wiederaufbauminister für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

1. Zu § 9 und § 15 der Richtlinien (Abschreibung)

Als amtlich anerkannter Gebäudewert im Sinne des § 9 gilt für Gebäude, die vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden sind, in Nordrhein-Westfalen entsprechend den bisherigen Bestimmungen der letzte Einheitswert vor dem 21. Juni 1948.

Gemäß § 15 kann die Abschreibung nur insoweit angesetzt werden, als sie die in der Ertragsrechnung berücksichtigten Tilgungsleistungen einschl. der auf die U.-Grundschulden zu erbringenden Tilgungsleistungen übersteigt. Führt der hiernach zulässige Ansatz der Abschreibung zu einem Zinserlaß, der sich ohne die Abschreibung nicht ergeben würde, so ist der Zinserlaß insoweit davon abhängig zu machen, daß ein entsprechender Betrag der Umstellungsgrundschuld außerplanmäßig getilgt wird.

Da diese Bestimmung von den in Nordrhein-Westfalen bisher geltenden Richtlinien abweicht, hat sich der Herr Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt,

daß die bisherige Regelung beibehalten wird. Soweit daher Schuldner in den Jahren 1948 bis 1949 eine über die Tilgungsleistungen hinausgehende Abschreibung zuerkannt worden ist, kann für das Jahr 1950 entsprechend verfahren werden, jedoch mit der Maßgabe, daß abweichend von dem bisherigen Verfahren in dem Antragsformular unter C — Grundstücksaufwendungen — lediglich der die Tilgungsleistungen übersteigende Betrag der Abschreibung eingesetzt werden darf.

Ist bisher eine über die Tilgungsleistungen hinausgehende Abschreibung nicht in Anspruch genommen worden, verbleibt es bei der Regelung des § 15 der neuen Richtlinien vom 8. März 1951.

2. Zu § 10 (Verwaltungskosten)

Zum Nachweis der über 25 DM hinausgehenden Verwaltungskosten genügt wie bisher eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsverbandes.

3. Zu § 11 Absatz 2 (Kosten der Straßenreinigung)

Persönliche Kosten der Straßenreinigung, der Hausreinigung usw. sind hier im Gegensatz zu den sächlichen Kosten zu verstehen. Ein Kostenansatz ist unzulässig, wenn der Hauseigentümer die in Frage kommenden Arbeiten selbst vornimmt und nicht durch eine bezahlte Arbeitskraft ausführen läßt.

4. Zu § 19 Abs. 1 (Härtefälle)

Die Erhöhung der Mindestsätze kann dann gewährt werden, wenn der Grundstückseigentümer bzw. seine Ehefrau das 65. Lebensjahr bis zum 1. Juli des Jahres, auf das sich der Erlassantrag bezieht, vollendet hat.

5. Zu § 21 (Versagung des Erlasses)

Wie bisher ist eine unbillige Härte dann anzunehmen, wenn es sich um den Erwerb von Kaufanwartschaftshäusern und Kleinsiedlungen handelt.

6. Zu § 24 in Verbindung mit § 3

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken tritt, wie bisher, an die Stelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr. Dementsprechend ist der Erlaßantrag bei landwirtschaftlichen Grundstücken jeweils bis zum 30. September einzureichen.

Antragsformulare sind beigefügt. Die Antragsmuster werden wie bisher von den in Frage kommenden Organisationen der Haus- und Grundbesitzer und Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen aufgelegt und vertrieben werden.

II.

Gemäß § 15 des UmstG. in der Fassung des Gesetzes Nr. 46 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 31. Januar 1951 S. 756 ff.) haben Schuldner von Gläubigern, die den Vereinten Nationen angehören, an das Land die Zahlungen zu leisten, die sie auf Grund des HypSichG. zahlen müßten, wenn der Gläubiger nicht Angehöriger der Vereinten Nationen wäre. Die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Fragen, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Erlaß- und des Verzichtverfahrens auf diese Leistungen und ihre Anrechnung auf die Soforthilfe, werden z. Z. noch von dem Herrn Bundesminister der Finanzen geprüft. Nähere Weisungen bleiben daher vorbehalten. Sofern Schuldner schon jetzt Zahlungen erbringen, sind diese von den Verwaltungsstellen entgegenzunehmen und auf die bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und der Landesbank (Girozentrale) in Münster eingerichteten Treuhandkonten, (Sonderkonto U) abzuführen.

Von besonderen Maßnahmen zur Erfassung und Beitreibung derartiger Leistungen kann zunächst abgesehen werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.

Nachrichtlich an:

den Landesrechnungshof, Krefeld

den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen, Düsseldorf, Goltsteinstr. 29

den Verband westfälischer Wohnungsunternehmen, Münster (Westf.), Bahnhofstr. 44

den Verband freier Wohnungsunternehmen e. V., Hamburg 1, Ernst Merck-Str. 12/14

die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundbesitzervereine von Nordrhein-Westfalen, Köln, Appelhofplatz 12
den Verband der Haus- und Grundbesitzervereine im Ruhrkohlenbezirk, Essen, Huyssenallee 50

Der Bundesminister der Finanzen
LA 8230 I — 51/51

Bonn, den 8. März 1951

An die Herren
Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder der amerikanischen und britischen Besatzungszone.

Nachrichtlich

an die Herren
Finanzminister der Länder der französischen Besatzungszone und dem Herrn Kreispräsidenten Lindau.

Betrifft: Erlaßverfahren nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

Bei Behandlung der Anträge auf Erlaß der Leistungen nach § 5 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich bitte ich nach folgenden Richtlinien zu verfahren.

I. Allgemeine Regelung

§ 1

(1) Der Erlaß von Leistungen umfaßt den Erlaß von Zinsbeträgen und die Aussetzung von Tilgungsleistungen oder Kapitalrückzahlungen.

(2) Ein aus der Ertragsrechnung festgestellter Fehlbetrag wird in der Weise berücksichtigt, daß — vom jeweils rangletzten Recht ausgesehen — aus den verschiedenen Einzelrechten zunächst die Tilgungsleistungen ausgesetzt und dann die Zinsen erlassen werden.

(3) Einem Antrag auf Erlaß von Leistungen aus einer Umstellungsgrundschuld ist nicht stattzugeben, wenn ein Verzicht nach § 3 a des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich zulässig, der Antrag aber noch nicht gestellt ist.

§ 2

Das Erlaßverfahren bezieht sich auf die für die Umstellungsgrundschuld haftende Einheit. Einheit ist also das haftende Grundstück, im Fall einer Gesamtumstellungsgrundschuld die Gesamtheit der haftenden Grundstücke. Stehen die haftenden Grundstücke im Eigentum verschiedener Eigentümer, so ist vor Durchführung des Erlaßverfahrens auf Antrag eines der Eigentümer die Aufteilung der Gesamtumstellungsgrundschuld, im Verhältnis der Einheitswerte der Grundstücke vor einem etwaigen Schadensfall, durchzuführen; die Werte werden unter Abzug der Belastungen festgestellt, die der Gesamtumstellungsgrundschuld im Range vorgehen. Die für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden zuständige oberste Landesbehörde kann anordnen, daß bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen die Aufteilung nach abweichenden Grundsätzen erfolgt.

II. Ertragsrechnung

§ 3

(1) Die Grundstückserträge (§ 4) dienen zur Deckung der fälligen Leistungen aus der Umstellungsgrundschuld, soweit sie die Aufwendungen (§§ 5 bis 13) übersteigen.

(2) Die Erträge des Grundstücks und die daraus zu bestreitenden Aufwendungen werden jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt.

§ 4

(1) Erträge sind die erzielten Einnahmen aus Mieten, Umlagen, Vergütungen oder sonstigen Nutzungen eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts. Als Erträge gelten auch die erzielbaren Einnahmen aus den vom Eigentümer selbst genutzten Räumen oder Grundstücksteilen und die einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zuwider nicht erzielten Einnahmen.

(2) Bei Grundstücken, die mit Erträgen und Aufwendungen in ein bilanzierendes Unternehmen einbezogen sind, sind die Erträge abweichend von Absatz I mit dem Soll der entsprechenden Einnahmen anzusetzen.

§ 5

Aufwendungen sind:

a) Kapitalkosten (§§ 6 und 7),

b) Bewirtschaftungskosten (§§ 8 bis 13).

Als Aufwendungen gelten ferner Tilgungsleistungen (§ 14).

§ 6

Kapitalkosten sind:

a) Zinsen für auf dem Grundstück dinglich gesicherte, der Umstellungsgrundschuld im Rang vorgehende Fremdmittel und für die gestundeten öffentlichen Lasten des Grundstücks sowie Erbbauzinsen.

b) Zinsen für Fremdmittel, die nachweislich zur Beseitigung von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, insbesondere von durch Maßnahmen der Besatzungsmacht entstandenen Schäden sowie zur Deckung des infolge des Krieges aufgestauten Reparaturbedarfes nach dem 20. Juni 1948 aufgewendet worden sind; sie dürfen mit höchstens dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit angesetzt werden.

c) Zinsen für Eigenleistungen, die nachweislich zur Beseitigung von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, insbesondere von durch Maßnahmen der Besatzungsmacht entstandenen Schäden sowie zur Deckung des infolge des Krieges aufgestauten Reparaturbedarfes nach dem 20. Juni 1948 aufgewendet worden sind; sie dürfen nur in Höhe von 4 v. H. angesetzt werden.

§ 7

(1) Als im Range vorgehend gelten Fremdmittel insoweit, als sie nach § 10 Ziffer 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und nach der Verordnung über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 31. März 1936 (RGBl. I S. 363) unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen

gen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. April 1950 (BGBl. S. 81) bevorrechtigt sind.

(2) Aus Rechten, denen gegenüber die Umstellungsgrundschuld im Rang zurückgetreten ist, dürfen die Zinsbeträge bis zu dem Betrag angesetzt werden, der anläßlich der Rangrücktrittserklärung anerkannt worden ist.

§ 8

(1) **Bewirtschaftungskosten** sind die Kosten die zur Bewirtschaftung des Grundstücks laufend erforderlich sind. Ihr Ansatz hat den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zu entsprechen.

(2) **Bewirtschaftungskosten** sind im einzelnen:

- a) Abschreibung (§ 9),
- b) Verwaltungskosten (§ 10),
- c) Betriebskosten (§ 11),
- d) Instandhaltungskosten (§ 12),
- e) Mietausfallwagnis (§ 13).

§ 9

Als Abschreibung kann in der Ertragsrechnung 1 v. H. der ursprünglichen Baukosten angesetzt werden, wenn das Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, und 1 v. H. eines amtlich anerkannten Gebäudewertes, wenn das Gebäude vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist. Wenn der Zustand eines Gebäudes oder die Art seiner Nutzung eine verkürzte Nutzungsdauer bedingt, ist die Anwendung des für die Einkommensteuer anerkannten Satzes zulässig. Die Abschreibung darf in der Ertragsrechnung nur nach Maßgabe des § 15 angesetzt werden.

§ 10

(1) **Verwaltungskosten** sind die Kosten für die zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeiten. Zu den Verwaltungskosten gehören die Kosten der gesetzlichen oder freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung sowie einer Beraubungsversicherung.

(2) Die Verwaltungskosten sind bei drei und mehr Hauptmietverhältnissen mit 25 DM bis 35 DM jährlich je Hauptmietverhältnis anzusetzen. Beim Ansatz der Verwaltungskosten sind Umfang, Art und Lage des Wohnhausbesitzes sowie örtliche und sonstige besondere Kostenverhältnisse zu berücksichtigen. Der Satz von 25 DM ist in der Regel als angemessen anzusehen, wenn der Wohnhausbesitz nicht mehr als zehn Hauptmietverhältnisse umfaßt.

(3) Bei weniger als drei Hauptmietverhältnissen sind nachgewiesene Verwaltungskosten bis zur Höhe von 25 DM je Hauptmietverhältnis anzusetzen.

(4) Bei öffentlich geförderten Eigenheimen und Kleinsiedlungen werden Verwaltungskosten nicht anerkannt, wenn das Eigenheim oder die Kleinsiedlung vom Eigentümer selbst verwaltet wird. Wird die Verwaltung von Betreuungsstellen ausgeführt, so werden bis zur Auflassung 25 DM und nach der Auflassung 18 DM anerkannt.

§ 11

(1) **Betriebskosten** sind:

- a) laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, namentlich die Grundsteuer,
- b) Kosten der Wasserversorgung,
- c) Kosten der Warmwasserversorgung,
- d) Kosten des Betriebes der Heizung,
- e) Kosten des Betriebes der Fahrstuhlanlage,
- f) Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- g) Kosten der Entwässerung,
- h) Kosten der Hausreinigung,
- i) Kosten der Beleuchtung,
- k) Kosten der Schornsteinreinigung,
- l) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- m) Kosten für den Hauswart.

(2) Persönliche Kosten der Straßenreinigung, der Hausreinigung und der Bedienung von Heizungs- und Fahrstuhlanlagen sind nicht anzusetzen, soweit die Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden.

(3) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Betriebskosten können in besonderen Fällen sonstige Kosten als Betriebskosten angesetzt werden, soweit sie mit der Bewirtschaftung der Einheit (§ 2) unmittelbar zusammenhängen und notwendig sind.

§ 12

(1) **Instandhaltungskosten** einschließlich der Instandsetzungskosten für die Beseitigung kleinerer Kriegsschäden sind ohne besonderen Nachweis in Höhe von 15 v. H. der Erträge (§ 4), wenn das Gebäude vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist, und bis zur Höhe von 10 v. H. der Erträge, wenn das Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, anzusetzen. Bei Nachweis höherer Instandhaltungskosten können die vorstehenden Sätze entsprechend, bis höchstens 25 v. H., erhöht werden.

(2) Die Kosten eigener Instandhaltungswerkstätten sind mit den vorstehenden Sätzen abgegolten.

§ 13

(1) **Mietausfallwagnis** ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Wohnungen entsteht. Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung wegen Mietrückstandes werden hiermit abgegolten.

(2) Das Mietausfallwagnis darf nur angesetzt werden, wenn die Erträge nach § 4 Abs. 2 angesetzt sind. Es darf in diesen Fällen mit 2 v. H. des Jahressolls der Erträge angesetzt werden.

§ 14

Als Tilgungsleistungen werden die im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Buchstaben a und b mit § 7 vereinbarten Tilgungsbeträge anerkannt.

§ 15

Die Abschreibung (§ 9) darf nur insoweit angesetzt werden, als sie in der Ertragsrechnung berücksichtigten Tilgungsleistungen (§ 14)

einschließlich der auf die Umstellungsgrundschuld zu bewirkenden Tilgungsleistungen übersteigt. Führt der hierauf zulässige Ansatz der Abschreibung zu einem Zinsverlust, der sich ohne die Abschreibung nicht ergeben würde, so ist der Zinsverlust insoweit davon abhängig zu machen, daß ein entsprechender Betrag der Umstellungsgrundschuld außerplanmäßig getilgt wird.

§ 16

Abzüge für andere Werbungskosten und Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie sonstige Absetzungen für Abnutzung des Eigentums können nicht erfolgen.

§ 17

Bei zu nicht unerheblichem Teil (mindestens 20 v. H. der Gesamtfäche) gewerblich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- a) Werden solche Grundstücke durch Vermietung oder Verpachtung genutzt, so ist eine Ertragsrechnung entsprechend den §§ 3 bis 16 aufzustellen. Aufwendungen, die der Eigentümer zu tragen hat, sind in der Ertragsrechnung zu berücksichtigen.
- b) Werden solche Grundstücke vom Eigentümer selbst genutzt, so wird über Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen auf Grund des gesamten Betriebsergebnisses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebes, entschieden. Maßgeblich ist die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes; ein Verlustabschluß allein vermag den Erlaß nicht zu begründen. Der Erlaß ist in den Fällen zu gewähren, in denen die Einziehung der fälligen Leistungen existenzgefährdend wirken würde. Die nähere Regelung erfolgt durch die für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden zuständige oberste Landesbehörde.

§ 18

Bei im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken ist § 17 sinngemäß nach näherer Regelung durch die für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden zuständige oberste Landesbehörde anzuwenden.

III. Regelung in Härtefällen

§ 19

(1) Natürlichen Personen kann auf Antrag Erlaß aus Gründen offensichtlicher Härte gewährt werden, wenn sie den notwendigen Unterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend beschaffen können. Der Antrag kann nicht gestellt werden, wenn der Eigentümer ein Grundstück selbst gewerblich, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzt (§ 17 Buchstabe b). Bei der Entscheidung über den Antrag kann ein noch nicht geltend gemachter familienrechtlicher Anspruch auf Unterhaltsleistung in der Regel unberücksichtigt bleiben. Der Erlaß ist soweit zu gewähren, daß dem Haushaltungsvorstand Gesamteinkünfte in Höhe von 150 DM monatlich verbleiben. Dieser Satz erhöht sich für die Ehefrau des Antragstellers um 30 DM und für jeden Angehörigen, dem tatsächlich voller Unterhalt gewährt wird, um 25 DM. Hat der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet, so erhöht sich der Betrag auf 180 DM; hat die Ehefrau das 65. Lebensjahr vollendet, so erhöht sich der für sie maßgebende Betrag auf 40 DM. Besondere Umstände können ein weitergehendes Entgegenkommen rechtfertigen.

(2) Bei Schwerbeschädigten mit über 50 v. H. Erwerbsunfähigkeit und bei Blinden erhöhen sich die in Absatz 1 bezeichneten Sätze um folgende Beträge:

Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um	Pauschbetrag monatlich
50 v. H. bis ausschl.	55 v. H. 25 DM,
55 v. H. bis ausschl.	65 v. H. 30 DM,
65 v. H. bis ausschl.	75 v. H. 35 DM,
75 v. H. bis ausschl.	85 v. H. 40 DM,
85 v. H. bis ausschl.	95 v. H. 45 DM,
95 v. H. bis einschl.	100 v. H. 50 DM,
bei Bezug von Pflegezulage, Blindenzulage oder erhöhter Verstümmelungszulage und bei Blinden	100 DM.

Die Abgrenzung des Personenkreises ergibt sich aus den Vorschriften des Abschnitts 213 Absatz 3 der Einkommensteuerrichtlinien vom 5. Juli 1950.

(3) Bei Feststellung der gesamten Einkünfte des Antragstellers bleiben Renten, die Schwerbeschädigte (ab 50 v. H. Erwerbsminderung) erhalten, sowie angemessene Hilfeleistung im Krankheitsfall außer Betracht.

(4) Die Eigenmiete ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Bei besonders hoher Eigenmiete kann der Ansatz für Eigenmiete auf monatlich 30 DM herabgesetzt werden, sofern die Anmietung billigeren Wohnraums nicht zumutbar ist.

(5) Landwirtschaftliche Nutzungen, die der Antragsteller aus dem Grundstück zieht, ohne daß ein landwirtschaftlicher Betrieb (volle Ackeranbau) vorliegt, sind bei der Festsetzung der gesamten Einkünfte des Antragstellers mit den nach den Lohnsteuerrichtlinien vom 17. Oktober 1950 Ziffer 14 sich ergebenden Sätzen anzusetzen.

(6) Wird bei Gesamtheideigentum Erlaß aus Gründen offensichtlicher Härte beantragt, so ist nach § 11 Ziffer 5 des Steueranpassungsgesetzes zu verfahren. Der als notwendiger Unterhalt vorgesehene Betrag kann nur einmal zuuerkannt werden.

(7) Im Zweifel sind bei Anwendung der Absätze 1 bis 6 die Richtlinien für die Stundung der Soforthilfeabgabe wegen der dem Abgabepflichtigen zur Deckung des gesamten Lebensbedarfs zu belassenden Mittel anzuwenden.

§ 20

Gehen dem Nießbrauch an einem Grundstück Grundpfandrechte, nach denen Umstellungsgrundschulden entstanden sind, im Range vor oder steht das Grundstück im wirtschaftlichen Eigentum einer anderen Person als des rechtlichen Eigentümers, so sind bei Anwendung des § 19 die persönlichen Verhältnisse des Nießbrauchers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers maßgebend.

§ 21

Erlaß nach § 19 ist dann zu versagen, wenn der Schuldner das Grundstück nach dem 20. Juni 1948 erworben hat, es sei denn, daß die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde.

IV. Verfahren

§ 22

(1) Der Antrag auf Erlaß ist bei der Stelle, die die Umstellungsgrundschuld verwaltet (sofern auf demselben Grundstück mehrere von verschiedenen Stellen verwaltete Umstellungsgrundschulden ruhen, bei einer Stelle nach Wahl des Schuldners) oder einer anderen von der für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten oder zu bestimmenden Stelle einzureichen, es sei denn, daß die zuständige oberste Landesbehörde etwas anderes bestimmt.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Nießbrauchrecht oder steht es im wirtschaftlichen Eigentum einer Person (§ 20), so ist der Nießbraucher bzw. der wirtschaftliche Eigentümer zur Stellung des Antrags berechtigt, sofern der Eigentümer des Grundstücks diesen Antrag unterlassen hat.

§ 23

Der Erlaßantrag kann bei zerstörten Grundstücken von der grundschulverwaltenden Stelle gestellt werden, sofern der Eigentümer zur Antragstellung nicht in der Lage ist.

§ 24

(1) Die Stelle, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat ihn zu prüfen und mit ihrer Stellungnahme dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist (Belegenehmsfinanzamt), vorzulegen. Dieses Amt hat sich gegebenenfalls mit dem für den Antragsteller zuständigen Wohnsitzfinanzamt ins Benehmen zu setzen.

(2) Die für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden zuständige oberste Landesbehörde kann eine andere Stelle bestimmen, durch die der Antrag geprüft wird; sie kann die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter abweichend regeln.

(3) Der Erlaßantrag ist bis zum 30. Juni des auf das Erlaßjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Stelle einzureichen.

§ 25

Diese Richtlinien finden erstmals auf die für das Kalenderjahr 1950 zu stellenden Erlaßanträge Anwendung.

Schäffer.

Anlagen

Antrag
auf Erlaß von Zinsen und Aussetzung von Tilgungsleistungen aus
Umstellungsgrundschulden an völlig zerstörten Grundstücken.

An

(verwaltendes Institut)

Grundstückseigentümer:

Anschrift und Beruf:

Bevollmächtigter:

Anschrift:

Lage des Grundstücks:

Grundbuchbezeichnung:

Telephon:

Kontonummer d. Antragstellers bei dem verwaltenden Institut:

Wohnsitzfinanzamt:

Steuernummer:

Belegenehmsfinanzamt:

Nr. des Einheitswertbogens:

Ich/Wir bitte(n), beim zuständigen Finanzamt den Erlaß der Zinsen und die Aussetzung der Tilgungsbeträge der nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 fälligen Leistungen zu erwirken, weil das Grundstück restlos zerstört ist und nicht genutzt wird. Es handelt sich um nachstehende Belastungen:

Lfd. Nr.	Belastung in RM/DM	Ursprünglicher Gläubiger
1		
2		
3		
4		
5		
6		

....., den

(Unterschrift)

U. dem
(Finanzamt)

nach Prüfung befürwortend weitergereicht. Die Angaben stimmen mit unseren Unterlagen überein.

....., den

(Ort)

(Verwaltendes Institut)

Antrag

auf Erlaß von Zinsen und Aussetzung von Tilgungsleistungen aus
Umstellungsgrundschulden für das Kalenderjahr 19.....

An

(verwaltendes Institut)

Grundstückseigentümer:

Anschrift und Beruf:

Bevollmächtigter:

Anschrift:

Lage des Grundstücks:

Grundbuchbezeichnung:

Telephon:

Kontonummer d. Antragstellers bei dem verwaltenden Institut:

Wohnsitzfinanzamt:

Steuernummer:

Belegenehmsfinanzamt:

Nr. des Einheitswertbogens:

Ich/Wir beantrage(n) Erlaß der Zinsen und Aussetzung der Tilgungsleistungen auf die Umstellungsgrundschulden nach § 5 Abs. 4 d. 1. DVO. zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 gemäß der nachstehenden Ertragsrechnung — oder wegen offensichtlicher Härte —. Ich/Wir versichere(n), die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Es ist mir/uns bekannt, daß falsche Angaben nach § 11 der 1. DVO zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich bestraft werden können.

....., den

(Ort)

Zahl der Anlagen (Belege)

(Unterschrift)

A. Allgemeine Angaben:

Beschreibung: z. B. Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, Betriebsgrundstück, gemischt genutztes Grundstück, Fabrik, Industriegelände, landwirtschaftlich genutzt, unbebaut (Zutreffendes unterstreichen).

Anschaffungsjahr:

Baujahr:

Anzahl der Wohnungen:

Anzahl der gewerblichen Mietverträge:

Der Verzichtsantrag nach § 3a HypSichG. ist gestellt: ja — nein*)

Über den Verzichtsantrag ist — nicht — entschieden. — Aktz.:*)

*) Nur auszufüllen bei kriegsbeschädigten Gebäuden.

Baukosten, wenn Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist: RM

Letzter Einheitswert vor dem 21. Juni 1948: Am: RM

B. Grundstückserträge für das Kalenderjahr 19.....

1. Miet- und Pachteinnahmen der genutzten Räume (erzielte Mieten*)

a) Wohnungen DM

b) selbständige gewerbliche Räume DM

2. Mietwert (erzielbare Einnahmen) eigengenutzter oder unentgeltlich an Dritte überlassener Räume:

a) qm Wohnraum DM

b) qm selbst. gewerb. Räume (Art) DM

3. Sonstige Einnahmen

z. B. Verpachtung, Überlassung von Reklameflächen, Erbbauzins, Nießbrauch usw. DM

Grundstückserträge insgesamt DM

C. Grundstücksaufwendungen für das Kalenderjahr 19.....

1. Kapitalkosten

a) Zinsen auf gestundete öffentliche Lasten (z. B. Anliegerbeiträge) und Erbbauzinsen (§§ 7, 6a der Erlaßrichtlinien) DM

b) Zins- und Tilgungsbeträge auf in DM aufgewendete Fremdmittel zur Beseitigung von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden (§ 6b) Fremdkapital DM

..... % Zinsen DM

..... Tilgung DM DM

c) Zinsen auf Eigenleistung zur Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude (§ 6c) DM

..... 4 % Zinsen DM DM

2. Betriebskosten:

a) Verwaltungskosten (§ 10), falls kein Nachweis: Bei drei und mehr Hauptmietverhältnissen 25 DM je Hauptmietverhältnis.

b) Betriebskosten:

(Einzusetzen sind die Beträge, die tatsächlich gezahlt sind, also nicht von den Mietern oder Pächtern neben der Miete oder der Pacht getragen werden.)

1. Grundsteuer DM

2. Wassergeld DM

3. Warmwasserversorgung DM

(Übertrag) DM DM

*) Bei Anträgen von bilanzierenden Unternehmen sind die Solleinnahmen einzusetzen.

(Übertrag) DM DM
 4. Sammelheizungskosten DM
 5. Fahrstuhlanlage DM
 6. Straßenreinigung und Müllabfuhr DM
 7. Entwässerung (Kanalisation, Sielbenutzungsgebühren) DM
 8. Hausreinigung DM
 9. Treppen- und Flurbeleuchtung DM
 10. Schornsteinreinigung DM
 11. Sach- und Haftpflichtversicherung, soweit sie das Grundstück betrifft DM
 12. Hauswart (soweit nicht vorstehend berücksichtigt) DM
 13. Sonstige DM
 Insgesamt: DM

c) Instandhaltungskosten einschließlich der Instandsetzungskosten für die Beseitigung kleiner Kriegsschäden (falls Gebäude vor dem 1. April 1924 errichtet; 15% der Erträge; siehe B 1 und 2. Bei Bezugsfertigkeit nach dem 31. März 1924 10% der Erträge. Bei Nachweis höherer Instandhaltungskosten bis zu 25% der Erträge). DM
 Die erforderlichen Nachweise zu a bis c sind beigelegt. —

d) DM

e) DM

Aufwendungen insgesamt: DM
 Grundstückserträge insgesamt (siehe B): DM
 Mithin Überschuß/Verlust DM

D. Grundbuchtümliche Belastungen:

Vom Antragsteller auszufüllen: Überschuß/Verlust DM
 Von der Verwaltungsstelle auszufüllen:

Es sind sämtliche Belastungen mit allen Angaben einzutragen
 (Hypoth., Grundschuld., Renten-
 schuld u. a., auch nicht eingetra-
 gene Hauszinssteuer-Abgeltungs-
 darlehen).
 Jahresleistung (Zinsen v. Rest-
 schuldbestand, Tilgung zuzügl.
 ersparter Zinsen)

1. Hauszinssteuer-Abgeltungs-
 darlehen Umgest. Recht 1/10
 Gläubiger: Zinsen u. Tilgung DM
 Verwaltungsstelle: Es bleiben DM
 Ursprungsbetrag: RM Umst. Grunds. (9/10)
 Restschuld am 1. Januar 1950 Zinsen DM
 Umgest. Recht DM Tilgung DM DM
 Umst. Grundschuld DM Es bleiben DM
 Zinssatz % Tilg.-Satz %
 Fälligkeit der Leistungen
 am: DM

2. I. Hypothek Umgest. Recht 1/10
 Gläubiger: Zinsen u. Tilgung DM
 Verwaltungsstelle: Es bleiben DM
 Ursprungsbetrag: RM Umst. Grunds. (9/10)
 Restschuld am 1. Januar 1950 Zinsen DM
 Umgest. Recht DM Tilgung DM DM
 Umst. Grundschuld DM Es bleiben DM
 Zinssatz % Tilg.-Satz %
 Fälligkeit der Leistungen
 am: DM

3. II. Hypothek Umgest. Recht 1/10
 Gläubiger: Zinsen u. Tilgung DM
 Verwaltungsstelle: Es bleiben DM
 Ursprungsbetrag: RM Umst. Grunds. (9/10)
 Restschuld am 1. Januar 1950 Zinsen DM
 Umgest. Recht DM Tilgung DM DM
 Umst. Grundschuld DM Es bleiben DM
 Zinssatz % Tilg.-Satz %
 Fälligkeit der Leistungen
 am: DM

4. III. Hypothek Umgest. Recht 1/10
 Gläubiger: Zinsen u. Tilgung DM
 Verwaltungsstelle: Es bleiben DM
 Ursprungsbetrag: RM Umst. Grunds. (9/10)
 Restschuld am 1. Januar 1950 Zinsen DM
 Umgest. Recht DM Tilgung DM DM
 Umst. Grundschuld DM Es bleiben DM
 Zinssatz % Tilg.-Satz %
 Fälligkeit der Leistungen
 am: DM

5. IV. Hypothek Umgest. Recht 1/10
 Gläubiger: Zinsen u. Tilgung DM
 Verwaltungsstelle: Es bleiben DM
 Ursprungsbetrag: RM Umst. Grunds. (9/10)
 Restschuld am 1. Januar 1950 Zinsen DM
 Umgest. Recht DM Tilgung DM DM
 Umst. Grundschuld DM Es bleiben DM
 Zinssatz % Tilg.-Satz %
 Fälligkeit der Leistungen
 am: DM

E. Persönliche Verhältnisse: (Nur auszufüllen bei Anträgen aus Gründen offensichtlicher Härte)

Im Haushalt des Eigentümers befinden sich folgende Personen:

Verwandtschaftsgrad	Geburtstag	Beruf	Monatseink. (einschl. Sachbezüge) DM
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Einkünfte aus Renten, Pensionen, Zinsen, Dividenden? DM
 Prozentsatz der Beschädigung bei Körperbehinderten? %
 Einkünfte aus Wohlfahrts- und Arbeitslosenunterstützung? DM
 Sonstige Einkünfte (z. B. aus anderem Grundbesitz, aus Untermiete)? DM

Falls erwerbslos, Angabe seit wann:
 Monatliche Einkünfte bis zum Tage des Eintritts der Erwerbslosigkeit: DM

Unterlagen sind beigelegt.

F. (verwaltendes Institut)

(Ort, Datum)

An das

Finanzamt

Der Antrag ist von uns geprüft. Berichtigungen sind in "rot" vorgenommen worden. Wir schlagen vor:
 den Antrag abzulehnen nach § 5 Abs. 4 der 1. DVO wie folgt zu entscheiden:

Umstellunggrundschuld nach	an Tilgung auszusetzen DM	an Zinsen zu erlassen DM	Rückstände an:	
			Tilgung 1949	Zinsen 1950
der 4. Hyp.				
der 3. Hyp.				
der 2. Hyp.				
der 1. Hyp.				
Hauszinssteuer- abgeltungs- Darlehen				
Summe:				

Unterschrift

Finanzamt den

(Ort)

- Der Antrag wird abgelehnt, da
- Dem Antrag wird stattgegeben wegen Ertragslosigkeit — wegen offensichtlicher Härte

a) Die Einziehung von Tilgungsleistungen in Höhe von DM wird ausgesetzt.

Hierzu entfallen auf:

..... Hypothek = DM
 Hypothek = DM
 Hypothek = DM
 Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen
 = DM

b) Dem Antragsteller werden an Zinsbeträgen DM erlassen

..... Hypothek = DM
 Hypothek = DM
 Hypothek = DM
 Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen
 = DM

3. Nachricht an a) den Antragsteller,
 b) die die Grundschulden verwaltenden Stellen.

4. Z. d. A.

Im Auftrage:

— MBl. NW. 1951 S. 379.

**Trennungsschädigung
für Beamte im Vorbereitungsdienst**

RdErl. d. Finanzministers v. 29.3.1951 — B 2725 — 13320/IV

Beamte im Vorbereitungsdienst können grundsätzlich Trennungsschädigung erhalten, wenn sie aus anderen dienstlichen Gründen als solchen ihrer eigenen Ausbildung versetzt werden. Diese Beamten sollen aber nicht

aus dienstlichen Gründen versetzt und für Zwecke verwandt werden, die nicht durch ihre Ausbildung bedingt und in dem Plan für ihre Vorbereitung vorgesehen sind. Ihre Ausbildung wird andernfalls zum Schaden der Beamten und des Landes vernachlässigt.

Die Zuweisung eines Beamten im Vorbereitungsdienst zu einem Ausbildungsaamt zur Vervollständigung seiner Ausbildung dient dem Interesse des Beamten. Entstehen dem Beamten dabei jedoch unzumutbar hohe Fahrtkosten, so kann ausnahmsweise Trennungsentschädigung aus Billigkeitsgründen gewährt werden. Fahrtkosten, wie sie auch anderen Beamten in flächen-großen Städten durch weite Entfernung zwischen Wohnung und Dienststelle entstehen und für die diese auch keine Entschädigung erhalten, können nicht als unzumutbar hoch angesehen werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Bezug: § 11 UkG. und DVO. Nr. 25 (1) d) z. UkG.

— MBl. NW. 1951 S. 388.

**Zuständigkeit
für die Einziehung überhobener Soforthilfeleistungen
bei Umzug oder Umsiedlung von Soforthilfe-
empfängern**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1951 — II B 1a —
(Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 7748/51

Nachstehendes Rundschreiben des Hauptamtes für Soforthilfe vom 5. März 1951 — I B — 955 — Tgb.-Nr. I/346/51 — wird mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben. Die darin erwähnten Rundschreiben des Hauptamtes für Soforthilfe vom 12. November 1949 — I B — 955/49 — und vom 23. März 1950 — I B — 955 — Tgb.-Nr. 915/50 — habe ich in meinen Erlassen vom 19. November 1949 — II B Tgb.-Nr. 1919 und vom 4. April 1950 — II B Tgb.-Nr. 3464 (nicht veröffentlicht) mitgeteilt.

Eingehende Beträge aus Rückzahlungen sind vom Rechnungsjahr 1951 an,

- soweit es sich um Rentenerstattungen handelt, bei Kapitel 5 der Einnahmen des Soforthilfefonds,
- soweit sie aus Überzahlungen herrühren, bei Kapitel 6 der Einnahmen des Soforthilfefonds zu verbuchen.

Hauptamt für Soforthilfe
— Der Präsident —
Az.: Abt. I B — 955 —
Tgb.-Nr.: I/346/51

Anlage

Bad Homburg vdH., den 5. März 1951.

An alle Landesämter für Soforthilfe.

Nachrichtlich allen Landesbeauftragten des Hauptamts für Soforthilfe bei den Landesämtern für Soforthilfe, den Landesämtern für Soforthilfe in der französischen Besatzungszone.

Betreff: Aktenversendung bei Umzug oder Umsiedlung der Geschädigten, Zuständigkeit für die Einziehung überhobener Soforthilfeleistungen.

I. Nach den Richtlinien über Aktenversendung — vgl. Rundschreiben des Hauptamts vom 12. November 1949 Az.: Abt. I B — 955/49 — obliegt nach abgeschlossenem Soforthilfeverfahren die Zahlung bzw. die Weiterbearbeitung einer Soforthilfesache grundsätzlich dem neuen Amt für Soforthilfe. Das neue Amt für Soforthilfe hat stets die Umstände zu prüfen, die für die Weitergewährung von Soforthilfeleistungen bedeutsam sein können. Hierzu gehört auch die Verfolgung bzw. Weiterverfolgung des Anspruchs auf Rückzahlung der überhobenen Soforthilfeleistungen, wobei gegebenenfalls das bisher zuständige Amt dem neuen Amt für Soforthilfe behilflich zu sein hat.

II. Innerhalb der amerikanischen und britischen Besatzungszone ist das neue Amt für Soforthilfe bei der Versendung der Akten gegebenenfalls zu bitten, die Weiterverfolgung von entstandenen Forderungen des Soforthilfefonds zu übernehmen, den betreffenden Betrag in die eigene „Nachweisung der Forderungen“ einzutragen und die Übernahme dem abgebenden Amt zu bestätigen. Die eingehenden Rückzahlungsbeträge sind bei Kapitel 4, Titel 1 zu vereinnehmen. Falls die Forderung bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs nicht durch Erfüllung erloschen sein sollte, ist sie in der noch bestehenden Höhe in eine besondere Anlage zur Rechnungsnachweisung aufzunehmen (Muster 3 RRO). Im übrigen wird in diesem Zusammenhang auf § 68 Abs. 2 SHG und auf Ziff. 23 Abs. 3 der SHG-Anleitung verwiesen.

III. Ist ein Geschädigter in ein Land der französischen Besatzungszone verzogen, so sind etwaige Forderungen aus überhobenen Leistungen von dem bisher zuständigen Amt für Soforthilfe in der Bizeone — unbeschadet der Aktenabgabe nach den Richtlinien des Hauptamts vom 23. März 1950 — Az.: Abt. I B — 955 — Tgb.-Nr. 915/50 — weiterzuverfolgen. Ich habe die Landesämter für Soforthilfe in der französischen Zone gebeten, ihre Ämter anzuweisen, bei der Einziehung der überhobenen Gelder Amtshilfe zu leisten. Ersuchen von Ämtern für Soforthilfe in der französischen Zone um Amtshilfe bei der Einziehung von Forderungen gegen Geschädigte, die aus einem Land der französischen Zone in die Bizeone umgezogen sind, bitte ich stattzugeben.

In Vertretung: Dr. Conrad.
— MBl. NW. 1951 S. 389.

**Fortführung der Ausbildungshilfen
aus Soforthilfemitteln**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 4. 1951 — II B 1a
(Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 8890/51

- Die Fortführung der Ausbildungshilfen für:
 - Lehringe und Anlernlinge (Anlage 1),
 - Schüler und Schülerinnen an höheren Schulen (Anlage 2),
 - Schüler und Schülerinnen an Wohlfahrtspflege-, Jugendleiter- und Krankenpflegeschulen (Anlage 3),
 - Schüler und Schülerinnen an Schulen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft, (Anlage 4),
 - Schüler und Schülerinnen an Fachschulen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft (Anlage 5),
 - Schüler und Schülerinnen an Fachschulen (Anlage 6) ist durch die nachstehend abgedruckten Rundschreiben des Hauptamtes für Soforthilfe geregelt. Die vorhandenen „Weisungen“ des Hauptamtes für Soforthilfe sind entsprechend zu berichtigen. In dem Bewilligungsverfahren ist gegenüber der bisherigen Regelung grundsätzlich eine Änderung nicht eingetreten. Die Anträge sind durch die bekannten Ausschüsse dem Grunde nach zu genehmigen. Den Geldbedarf bitte ich, unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 7 zu den nachstehend genannten Terminen anzuzeigen:

II. Bei den einzelnen Ausbildungshilfearten ist zu beachten: für

- Lehringe und Anlernlinge.
 - Die am 30. April 1951 auslaufenden Beihilfen sind fortzuführen, sofern die Ausbildung der bisherigen Empfänger nicht beendet ist und auch weiterhin eine wirtschaftliche Bedeutung vorliegt. Soweit der für das Land Nordrhein-Westfalen verfügbare Betrag durch die Fortführung der Beihilfen nicht erschöpft wird, erhalten die Ämter für Soforthilfe Mittel zur Bewilligung neuer Anträge vom 1. Mai 1951 ab auf der Grundlage des nach meinem Erlaß vom 8. Januar 1951 — II B 1 — Nr. 3995 gemeldeten Geldbedarfs zu gewiesen.
 - Der Geldbedarf für die fortzuführenden Ausbildungshilfen ist bis zum 30. April 1951 anzuzeigen.
- Schüler und Schülerinnen an höheren Schulen.
 - Der Kreis der Antragsberechtigten ist auf die Schüler(innen) der Untersekunda ausgedehnt worden. Als Schüler(innen) des letzten Jahres gelten nur die Angehörigen der Oberprima. Die Mittelschulen können auch in diesem Jahre nicht berücksichtigt werden. Auf die Einhaltung des Verhältnisses der Beihilfen für Oberprima zu den Schülern(innen) der niederen Klassen bis einschließlich Untersekunda, das günstiger als im Vorjahr ist, weise ich besonders hin. Es bestehen keine Bedenken dagegen, bei mehreren höheren Schulen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Amtes für Soforthilfe einen Ausgleich durchzuführen, sofern an einer Unterrichtsanstalt unverhältnismäßig wenig antragsberechtigte Oberprimaner vorhanden sind. Die Ämter für Soforthilfe mit weniger als vier höheren Schulen innerhalb ihres Bereiches zeigen den Geldbedarf zunächst unabhängig von dem Verhältnis der Zahl der Antragsberechtigten aus der Oberprima zu den übrigen zugelassenen Klassen an, damit ggfs. ein Ausgleich auf der Landesebene versucht werden kann.
 - Das mit meinem Erlaß vom 28. April 1950 — II B — Tgb.-Nr. 3547 übersandte Verzeichnis der höheren Schulen ist mit den örtlichen Schulbehörden unter Berücksichtigung des erweiterten Kreises der berechtigten Unterrichtsanstalten zu ergänzen.
 - Die Geldbedarfsermittlungen sind mir unter Berücksichtigung der einmonatigen Antragsfrist (vom Schulbeginn an gerechnet) bis zum 31. Mai 1951 vorzulegen.
 - Schüler und Schülerinnen an Wohlfahrtspflege-, Jugendleiter- und Krankenpflegeschulen.
 - Die Schülerinnen an Kranken-, Kinder- und Säuglingspflegeschulen und Hebammenlehranstalten können

nunmehr ebenfalls eine einmalige Ausbildungshilfe in Höhe von 100 DM erhalten. Zur Ermittlung der in Frage kommenden Kranken-, Säuglings- und Kinderpflegeschulen verweise ich auf die von dem Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen im MBL. NW. 1951 S. 128—140 veröffentlichten Verzeichnisse der genannten Unterrichtsanstalten.

Die ebenfalls zu berücksichtigenden Schülerinnen an Hebammenlehranstalten sind im Einvernehmen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden festzustellen.

Die Wohlfahrtspflegeschulen, Jugendleiter-, Kindergarten- und Kinderhortnerinnen-Seminare habe ich im abgelaufenen Bewilligungszeitraum den in Betracht kommenden Ämtern für Soforthilfe mit meinem Erlass vom 28. März 1950 — II B — Tgb.-Nr. 2876 mitgeteilt.

- b) In die Ausbildungshilfe sind für das Schuljahr 1951/52 auch die Schülerinnen der Gemeindehelferinnenseminare einbezogen, sofern sie die Voraussetzungen nach der „Weisung“ erfüllen. Die Ausbildungsdauer in den Seminaren muß zwei Jahre betragen. Die Höhe der Beihilfe entspricht der der Schülerinnen an Kindergarten-, Kinderhortnerinnen-Seminaren und beträgt monatlich höchstens 50 DM. Die Gemeindehelferinnen-Seminare sind durch örtliche Ermittlungen festzustellen.
- c) Der Geldbedarf ist mir bis zum 30. April 1951 anzuzeigen.

4. Schüler und Schülerinnen an Fachschulen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft.
- a) Eine Erweiterung des Kreises der Unterrichtsanstalten, deren Schüler(innen) Ausbildungshilfe erhalten können, liegt nicht vor. Es kommen daher nur solche Schulen in Betracht, die bisher berücksichtigt wurden.
- b) Der Geldbedarf ist mir bis zum 30. April 1951 anzuzeigen.

5. Schüler und Schülerinnen an Schulen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft.
- a) Es kommen zunächst nur solche Schulen in Betracht, die Sommerlehrgänge durchführen. Für die Schüler(innen) dieser Unterrichtsanstalten beginnt der Bewilligungszeitraum bereits vor dem 1. Oktober 1951.
- b) Der Geldbedarf ist mir ebenfalls bis zum 30. April 1951 anzuzeigen.

6. Schüler und Schülerinnen an Fachschulen.
- a) Der Kreis der Fachschulen, deren Schüler und Schülerinnen Ausbildungshilfe erhalten können, ist um folgende Schultypen erweitert worden:
- aa) Missionsseminare der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- bb) Predigerseminare der Freikirche (Methodisten, Baptisten, Luth. Freikirche usw.), sofern sie nicht theologische Hochschulen sind.

An Missionsseminaren kommen für Nordrhein-Westfalen in Frage:

1. Missionsseminar der Rheinischen Missions-Gesellschaft, Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137
2. Missionsseminar der Neukirchener Mission, Neukirchen, Kreis Moers
3. Frauenbibelschule der Rheinischen Missions-Gesellschaft, Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137
4. Seminar der Frauenmission Malche, Wendlinghausen, Post Farmbeck (Lippe)
5. Seminar der Hotschuan-Mission, Bad Salzuflen, Baumstr. 10.

Als weiterer Zugang ist die Meisterfachschule der Stadt Aachen zu verzeichnen, deren Schüler in die Förderung einbezogen werden.

- b) Der Anteil der Schüler(innen), die nicht im Schuljahr 1951/52 ihre Abschlußprüfung ablegen, an dem Gesamtbetrag der Beihilfe ist auf 30 Prozent erhöht worden.

c) Der Geldbedarf ist mir bis zum 10. Mai 1951 anzuzeigen.

III. Der Hinweis auf § 76 SHG ist nicht so zu verstehen, daß ein Antragsberechtigter, der eine Ausbildungshilfe aus Landesmitteln bezieht, zusätzlich die Ausbildungshilfe aus Soforthilfemitteln zu erhalten hätte. Die Ausbildungshilfen sind Kannleistungen und haben zur Voraussetzung, daß eine Bedürftigkeit des Antragstellers vorliegt.

IV. Um unbeabsichtigte Doppelbetreuungen aus den verschiedenen Arten der Ausbildungshilfen (aus Flüchtlingsmitteln, Mitteln der Arbeitsverwaltung und der Schulverwaltung) zu vermeiden, erwarte ich, daß die vom Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen und mir mit Erlass des Herrn Sozialministers NRW vom 19. Juli 1950 — IV B 4/9110 — 46/50 (MBL. NW. S. 822) — ergangenen Anordnung, wonach die Genehmigung der Beihilfen mit den verschiedenen Bewilligungsstellen gegenseitig abzustimmen ist, genau beachtet wird. Es obliegt der Verantwortlichkeit der Leiter der Ämter für Soforthilfe, nach Lage der örtlichen Verhältnisse die geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbetreuung zu ergreifen. Die Übersendung eines Verzeichnisses der Antragsteller an die beteiligten Stellen zur Überprüfung, ob für diese aus Landes- oder Reichsstockmitteln bereits Ausbildungshilfen gezahlt werden oder vorgesehen sind, wird in der Regel bei gegenseitigem Verständnis für diese Notwendigkeit das Bewilligungsverfahren in seinem zeitmäßigen Ablauf nicht erheblich beeinflussen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreise — Ämter für Soforthilfe.

Anlage 1

Hauptamt für Soforthilfe
Der Präsident

Az.: II A — 770/24 —

Tgb.-Nr. II A — 258/51 —

Bad Homburg v. d. H., den 26. Februar 1951.
Terrassenstr. 1, Bürohaus 2

An alle Landesämter für Soforthilfe.

An alle Landesbeauftragten des Hauptamtes für Soforthilfe.

Betrifft: Beihilfen zur Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen in anerkannten Lehr- und Anlernberufen.

Bezug: 1. Beschuß des Kontrollausschusses beim Hauptamt für Soforthilfe vom 19. Februar 1951.
2. Meine „Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen in anerkannten Lehr- und Anlernberufen“. II A — 770/24 — Tgb.-Nr. II/2787/50 v. 8. Mai 1950.
3. Mein Erlass II A — 770/24 — Tgb.-Nr. II/4815/50 vom 26. Oktober 1950.
4. Mein Erlass II A — 770/24 Tgb.-Nr. II/4980/50 vom 10. November 1950.

1. Mit Zustimmung des Kontrollausschusses sind weitere Mittel zum Zwecke der Beihilfe zur Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen in anerkannten Lehr- und Anlernberufen zur Verfügung gestellt worden.

2. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge sind durch besondere Zuweisungsverfügung zugewiesen.

3. Für die Verwendung der Mittel ist meine oben angezogene „Weisung“ maßgebend.

Hinsichtlich der Verlängerung bisher bewilligter Beihilfen gilt mein Erlass vom 26. Oktober 1950 II A — 770/24 — Tgb.-Nr. II/4815/50.

4. In Ergänzung der Ziffer III meiner Weisung „Höhe und Dauer der Beihilfe“ ordne ich an:

a) Verlängerung der Bewilligungsdauer und Neubewilligung von Beihilfen für die Zeit:

1. Dezember 1950 bis 30. November 1951.
Lehrlingen und Anlernlingen, denen eine Verlängerung der bisher bezogenen Beihilfe ab 1. Dezember 1950 für einen kürzeren Zeitraum zuerkannt wurde, ist vorerst die Beihilfe für insgesamt 12 Monate, somit bis längstens 30. November 1951 zu gewähren.
Lehrlingen und Anlernlingen, denen erstmalig ab 1. Dezember 1950 eine Beihilfe für einen kürzeren Zeitraum bewilligt wurde, ist nunmehr die Beihilfe ebenfalls für insgesamt 12 Monate, somit bis längstens 30. November 1951 zuzusprechen.

b) Verlängerung der Bewilligungsdauer und Neubewilligung von Beihilfen für die Zeit:

1. Mai 1951 bis 30. April 1952.
Lehrlingen und Anlernlingen, die zur Zeit eine Beihilfe erhalten, deren Bewilligungszeitraum am 30. April 1951 abläuft, ist nunmehr eine Verlängerung der bisher gewährten Beihilfe für längstens 12 Monate, somit für die Zeit vom 1. Mai 1951 bis 30. April 1952 zu zuzerkennen. Neubewilligungen von Beihilfen sind gleichfalls für die Zeit vom 1. Mai 1951 bis 30. April 1952 auszusprechen.

c) Grundsätzlich darf die Beihilfe — gemäß meiner Weisung — bis zur Beendigung der Lehre, längstens auf 12 Monate, gewährt werden. Wird die Lehrzeit vor dem 30. November 1951, beziehungsweise vor dem 30. April 1952 abgeschlossen, so erfolgt die Zuteilung der Beihilfe selbstverständlich nur bis zum Ende des Monats, in dem die Lehre beendet wird.

5. In der Anlage übersende ich Meldebogen für die im Rahmen dieser Aktion ab 1. Dezember 1950, beziehungsweise ab 1. Mai 1951 ausgesprochenen Bewilligungen.

Ich bitte um Vorlage eines ausgefüllten Exemplares des Meldebogens an mich zum 1. Juni 1951.

In Vertretung: Dr. Conrad.

Hauptamt für Soforthilfe
Der Präsident
II A — 770/30
Tgb.-Nr. II A — 272/51

Bad Homburg v. d. H., den 28. Februar 1951.
Terrassenstr. 1, Bürohaus 2

An alle Landesämter für Soforthilfe.

An alle Landesbeauftragten des Hauptamtes für Soforthilfe.

Betitelt: Fortsetzung der Ausbildungshilfe für Schüler und Schülerinnen an Höheren Schulen.

I.

Der Kontrollausschuß hat auf meinen Vorschlag in der Sitzung vom 19. Februar 1951 weitere Mittel zur Fortsetzung der Ausbildungshilfe für Schüler und Schülerinnen an Höheren Schulen zur Verfügung gestellt.

II.

Meine „Vorläufige Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen an Höheren Schulen“ — II A — 770/30 — vom 18. März 1950 wird daher, wie folgt, abgeändert:

1. Ziffer I — Allgemeines — ist zu streichen. Sie lautet:

„Aus dem Soforthilfefonds werden gemäß § 46 SHG Mittel zum Zwecke der Ausbildung von Schülern und Schülerinnen der in Abschnitt II näher bezeichneten Schulen bereitgestellt.“

Die Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages wird jeweils durch das Hauptamt bekanntgegeben.

Die Beihilfen sind nicht Leistungen im Sinne des § 76 SHG, sie werden deshalb zu den Mitteln gegeben, die bisher an den Kreis der Geschädigten gewährt worden sind.“

2. In Ziffer III B ist der letzte Absatz zu streichen. Er lautet:

„Die Beihilfen erhalten die antragsberechtigten Schüler und Schülerinnen, die mit Beendigung des Schuljahres 1951/52 ihre Reifeprüfung (Abitur) ablegen.“

Zusätzlich zu den Schülern und Schülerinnen des letzten Jahres bewilligten Gesamtsumme kann ein Betrag von etwa dem Doppelten dieser Summe antragsberechtigten Schülern und Schülerinnen der Untersekunda, Obersekunda und Unterprima bewilligt werden, sofern sich diese durch besondere Begabung und Leistung auszeichnen.

Höheren Schulen, die sich noch im Aufbau befinden und deshalb noch keine Abschlußklasse haben, kann das Landesamt für die bereits vorhandenen Klassen ab Untersekunda einen entsprechenden Betrag zuweisen.“

3. In Ziffer IV ist der letzte Absatz zu streichen. Er lautet:

„Die Beihilfen werden vom 1. April 1951 beziehungsweise vom Beginn des Schuljahres bis zur Beendigung des Schuljahres 1951/52, längstens jedoch auf die Dauer von 12 Monaten, bewilligt.“

4. Ziffer V ist zu streichen. Sie lautet:

„Verfahren.“

Die Landesämter für Soforthilfe stellen in Verbindung mit den zuständigen Stellen der Landesregierungen diejenigen Schulen innerhalb ihres Bereiches fest, die gemäß Ziffer II für die Hilfe in Betracht kommen. Die Landesämter übersenden diesen Schulen und den für sie zuständigen Ämtern für Soforthilfe die „Vorläufige Weisung“ und die notwendige Zahl von Antragsvordrucken.

Die Schüler und Schülerinnen, die für eine Beihilfe in Betracht kommen, reichen ihren Antrag gemäß Antragsvordruck bei ihrer Schule ein. Die Frist für die Einbringung der Anträge beträgt einen Monat, gerechnet vom Tage des Schulbeginnes. Der Leiter der Schule legt alle Anträge dem für den Sitz der Schule zuständigen Amt für Soforthilfe vor. Er fügt den Anträgen eine Dringlichkeitsliste bei, in der die Antragsberechtigten entsprechend der Beurteilung durch den Schulleiter geordnet sind.

Bei dem für den Sitz der Schule zuständigen Amt für Soforthilfe wird ein Ausschuß gebildet. Er besteht aus:

- a) dem Leiter des Amtes für Soforthilfe als Vorsitzenden oder dessen Vertreter als Vorsitzenden,
- b) dem Leiter einer der oben genannten Schulen,
- c) einem Vertreter der Elternschaft der oben genannten Schulen,
- d) einem Geschädigten aus der Zahl der Schüler und Schülerinnen einer der oben genannten Schulen.

Der Ausschuß prüft die Anträge und beschließt, an wen, in welcher Höhe und für welche Zeit die Beihilfe gewährt wird. Die Bedürftigkeit hat bei der Beurteilung den Vorrang; die Leistungen sind jedoch zu berücksichtigen.

Dem Beauftragten des Hauptamtes am Sitz des zuständigen Amtes für Soforthilfe, der zu den Sitzungen zu laden ist, sind alle von dem Ausschuß bewilligten Anträge vorzulegen. Er hat innerhalb einer Woche gegen eine Zuerkennung der Beihilfe Einspruch zu erheben, wenn die Voraussetzungen des Soforthilfegesetzes nicht gegeben sind. Nimmt er nach weiterer Aufklärung seinen Einspruch nicht zurück, so ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung über die vorgelegten Anträge hat in kürzester Frist zu erfolgen, damit den Schülern und Schülerinnen die Beihilfe unverzüglich ausgezahlt werden kann.

Das Amt für Soforthilfe meldet sodann die Zahl der dem Grunde nach genehmigten Anträge mit Angabe der monatlich berechneten Gesamtsumme an das Landesamt für Soforthilfe.

Das Landesamt teilt dem Hauptamt die Gesamtzahl der vorliegenden dem Grunde nach genehmigten Anträge und die Summe mit, die die Bewilligung dieser Anträge erforderlich ist.

Das Hauptamt ermittelt auf Grund der von den Landesämtern eingegangenen Meldungen, ob die von den Landesämtern beantragten

Beihilfen ausgezahlt werden können und weist gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Beträge den Landesämtern zu.

Reicht der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag nicht aus, um alle Anträge in voller Höhe zu befriedigen, so nimmt das Hauptamt eine prozentuale Kürzung der von den Landesämtern beantragten Gesamtsumme vor. In diesem Falle verfügt das Landesamt eine gleichmäßige prozentuale Kürzung aller von den Ämtern für Soforthilfe beantragten Beihilfebeträge.

Der Leiter des Amtes für Soforthilfe und der Beauftragte des Hauptamtes setzen nunmehr die Höhe der Beihilfen auf Grund der Entscheidung des Landesamtes fest.“

III.

Schülern und Schülerinnen, die bereits eine Ausbildungshilfe erhalten haben, deren Bewilligungszeitraum am 31. März 1951 beziehungsweise mit Beendigung des Schuljahres 1951 abläuft, kann die Ausbildungshilfe erneut gewährt werden. Nach der SH-DVO zu § 43 darf jedoch die Ausbildungshilfe nur längstens auf 12 Monate bewilligt werden. Es muß daher ein neuer Antrag eingereicht und das Bewilligungsverfahren gemäß meiner Weisung durchgeführt werden.

Dr. Baron Manteuffel.

Anlage 2

Hauptamt für Soforthilfe
Der Präsident

II A — 770/28

Tgb.-Nr. II A — 273/51

Bad Homburg v. d. H., den 28. Februar 1951.
Terrassenstr. 1, Bürohaus 2

An alle Landesämter für Soforthilfe.

An alle Landesbeauftragten des Hauptamtes für Soforthilfe.

Betitelt: Fortsetzung der Ausbildungshilfe für Schüler und Schülerinnen an Wohlfahrtspflege-, Jugendleiter- und Krankenpflegeschulen.

I.

Der Kontrollausschuß hat auf meinen Vorschlag in der Sitzung vom 19. Februar 1951 weitere Mittel zur Fortsetzung der Ausbildungshilfe für Schüler und Schülerinnen an Wohlfahrtspflege-, Jugendleiter- und Krankenpflegeschulen zur Verfügung gestellt.

II.

Meine „Vorläufige Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen an Wohlfahrtspflege-, Jugendleiter- und Krankenpflegeschulen“ — II A — 770/28 — vom 18. März 1950 wird daher, wie folgt, abgeändert:

1. Ziffer I — Allgemeines — ist zu streichen. Sie lautet:

„Aus dem Soforthilfefonds werden gemäß § 46 SHG Mittel zum Zwecke der Ausbildung von Schülern und Schülerinnen der in Abschnitt II näher bezeichneten Schulen bereitgestellt. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages wird jeweils durch das Hauptamt bekanntgegeben.“

Die Beihilfen sind nicht Leistungen im Sinne des § 76 SHG, sie werden deshalb zu den Mitteln gegeben, die bisher an den Kreis der Geschädigten gewährt worden sind.“

2. In Ziffer II 4 ist hinter dem Wort „Krankenpflegeschulen“ neu einzusetzen:

„Kinderkrankenpflegeschulen und Hebammenlehranstalten.“

3. In Ziffer III B ist der letzte Satz zu streichen. Er lautet:

„Für die Beihilfe kommen nur Schüler und Schülerinnen in Betracht, die mit Beendigung des Schuljahres 1951/52 das Abschlußexamen ablegen.“

4. In Ziffer IV 2 ist der letzte Absatz zu streichen. Er lautet:

„Die Beihilfen werden für die Schüler und Schülerinnen der unter Ziffer II, 1, 2 und 3 genannten Schulen vom 1. April 1951 beziehungsweise vom Beginn des Schuljahres bis zur Beendigung des Schuljahres 1951/52, längstens jedoch auf die Dauer von 12 Monaten, bewilligt.“

5. Ziffer IV 3 ist zu streichen. Sie lautet:

„Schüler und Schülerinnen an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen und Hebammenlehranstalten können eine einmalige Ausbildungshilfe in der Höhe bis zu 100 DM erhalten.“

Dr. Baron Manteuffel.

Anlage 4

Hauptamt für Soforthilfe
Der Präsident

II A — 770/25

Tgb.-Nr. II A — 270/51

Bad Homburg v. d. H., den 28. Februar 1951.
Terrassenstr. 1, Bürohaus 2

An alle Landesämter für Soforthilfe.

An alle Landesbeauftragten des Hauptamtes für Soforthilfe.

Betitelt: Fortsetzung der Ausbildungshilfe für Schüler und Schülerinnen an Schulen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft.

I.

Der Kontrollausschuß hat auf meinen Vorschlag in der Sitzung am 19. Februar 1951 weitere Mittel zur Fortsetzung der Ausbildungshilfe für Schüler und Schülerinnen an Schulen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt.

II.

Meine „Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen an Schulen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft“ — II A — 770/25, Tgb.-Nr. 2840/50 — vom 20. Juni 1950 wird daher, wie folgt, geändert:

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Übertragung von Befugnissen

nach dem Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom

28. Februar 1951 — II A 5 b — 592/51

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 3. 1951 — II A 5 b 592/51

Die mir nach § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 2, § 4, § 7, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 — Bundesgesetzbl. S. 135 ff. — zustehenden Verwaltungsbefugnisse übertrage ich auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Die Bearbeitung der Milchhandelsbezirke (Entscheidung über die Zuweisung, Entziehung und Änderung der Milchhandelsbezirke), die bisher bereits Aufgabe der Verwaltungen der Stadt- und Landkreise war (vgl. meine Verwaltungsanordnung vom 23. März 1950 — MBl. NW. S. 257) verbleibt ihnen auch im Rahmen des Milch- und Fettgesetzes.

— MBl. NW. 1951 S. 397.

Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut vom 2. Februar 1951

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 3. 1951 — II C 5 — II E 5 — 790/51 zur Durchführung der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut vom 2. Februar 1951.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut vom 2. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. Februar 1951) wird angeordnet:

„Zuständige Stellen für die Zulassung von Handelssaatgut im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster als Landesbeauftragte.“

— MBl. NW. 1951 S. 397.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Bestimmungen über Siedlungskredite

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 4. 1951 — V B 106 A

In Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister (Zustimmungserklärung vom 27. 3. 1951 — I C 1 Tgb.-Nr. 2548) werden die Bestimmungen zu Ziffer 16 und 20 meines RdErl. vom 9. 3. 1950 — Az. V B 106 A = MBl. 1950 S. 265 — abgeändert und erhalten die nachstehend festgelegte Fassung:

VI. Finanzierung

16. Kredite werden als Ankaufs- und Besiedlungskredite gewährt.

Ankaufskredit kann bis zur Höhe von 90 Prozent des durch die Siedlungsbehörde ermittelten Schätzungswertes bewilligt werden, darf jedoch den Kaufpreis nach Abzug der Anzahlung nicht übersteigen. Bei Absiedlung an Familienangehörige darf der Ankaufskredit nicht über 50 Prozent des Schätzungswertes hinausgehen.

Besiedlungskredit kann bis zur Höhe von 10 000 DM, bei Schaffung einer Einliegerwohnung bis zu 12 000 DM bewilligt werden, soweit dadurch nicht die Beleihungsgrenze von 90 Prozent des Taxwertes und die Erstellungskosten nach Abzug der Eigenleistung überschritten werden. Auch für die Siedlerstellen, für die bereits Kreditmittel bewilligt sind, die aber deswegen noch nicht fertiggestellt werden konnten, weil die s. Z. vorgesehene Finanzierung

infolge der inzwischen eingetretenen Verteuerung nicht mehr ausreichte, können nachträglich die erhöhten Besiedlungskredite bewilligt werden. Dagegen sind die Siedler, die zur Schließung der Finanzierungslücke bereits anderweitige Kredite in Anspruch genommen haben, von der nachträglichen Kreditgewährung ausgeschlossen.

20. Das Darlehn ist in der Regel an erster Rangstelle sicherzustellen. Eine nachrangige Sicherstellung bedarf der Zustimmung der unteren Siedlungsbehörde.

Die jährliche Gesamtbelastung aus der Finanzierung der Siedlerstelle muß für den Siedler tragbar sein und soll möglichst 480 DM nicht übersteigen.“

— MBl. NW. 1951 S. 397.

E. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 19. 3. 1951 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Lizenztarif, Nr. und Datum:	Aussteller:
Jakob Andrelewski, Lizenz-Gebr. Kl. 1 Rheine (Westf.)	Gewerbeaufsichts- NRW 53/32/G 1/50 vom 6. April 1949	amt Coesfeld

— MBl. NW. 1951 S. 398.

F. Sozialministerium

Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit 1. April 1951 bis 31. März 1953

Bek. d. Sozialministers v. 3. 4. 1951 — II A 3 40 — 4

Gemäß § 6 Abs. 1 b der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939) werden die nachstehenden Apotheken ermächtigt, für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1953 einen Apothekerpraktikanten auszubilden:

Regierungsbezirk Köln:

Ort:	Apotheke:	Name des Apothekers
1. Köln	Victoria-	Frings
2. Köln-Höhenberg	Höhenberg-	Frau Stubbe
3. Köln-Merheim	Nordstadt- lks.	Schüring
4. Köln-Mülheim	Einhorn-	Repp
5. Köln-Mülheim	Hirsch-	Dr. Obergfell
6. Köln-Dellbrück	Dorotheen-	Reuland
7. Köln-Dünnwald	Hubertus-	Richenhagen
8. Köln	Klettenberg-	Dr. Wolf
9. Köln-Kalk	Marien-	Bommer
10. Köln-Rath	Königsforst-	Büsges
11. Kerpen	Adler-	Dr. Meyer
12. Gummersbach	Bergische- platz	Spanh
13. Bonn	— am Wilhelms- platz	Gehlen
14. Bonn	Hohenzollern-	Voss
15. Bad Godesberg	Rhein-	Lauffs
16. Lechenich	Marien-	Prof. Halberkamm
17. Zülpich	Adler-	Dr. Nagelschmitz
18. Weiden	Goethe-	Decker
19. Wipperfürth	Claudi'sche Löwen-	Claudi
20. Overath	Löwen-	Krämer
21. Siegburg	Adler-	Dr. Lichtenberg
22. Troisdorf	Alte-	Hölzer

— MBl. NW. 1951 S. 398.

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 27. 3. 1951 — III B 4/153

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme hat nach der Veröffentlichung vom 12. Januar 1951 (MBI. NW. 1951 S. 63) folgende weitere Filme anerkannt:

Spielfilme: Mit Wirkung ab: Prädikat

„Das Wunder von San Marino“	24. 11. 1950 Künstl. hochstehend
„Gesetz ohne Gnade“	4. 12. 1950 Kulturell wertvoll
„Flicka“	15. 11. 1950 Künstl. hochstehend
„Nachtwache“	19. 1. 1951 Künstl. besonders hochstehend
„Es kommt ein Tag“	19. 1. 1951 Künstl. hochstehend
„Michelangelo“	20. 2. 1951 Künstl. besonders hochstehend, kulturell besonders wertvoll, besonders volksbildend
„Drei kehrten heim“	16. 11. 1950 Künstl. hochstehend

Kurzkulturfilme:

„Die Welt von oben“	25. 11. 1950 Volksbildend
„Besuch im Tierkinder- garten“	29. 11. 1950 Volksbildend
„Frühling über alten Dächern“	29. 11. 1950 Volksbildend
„Es werde Licht“	29. 11. 1950 Künstl. hochstehend
„Im Lande der Aimara“	25. 11. 1950 Volksbildend
„Deine zweite Chance“	6. 1. 1951 Volksbildend
„Das Heilige Jahr in Rom“	10. 1. 1951 Volksbildend
„Und was meinen Sie dazu“	13. 1. 1951 Volksbildend
„Tagebuchblätter“	13. 1. 1951 Volksbildend
„Die Insel ohne Zeit“	6. 2. 1951 Volksbildend

„Käfer töten Wälder“ 12. 2. 1951 Volksbildend
 „Himmlische Aussichten“ 24. 2. 1951 Volksbildend
 „Die Herrgottsschnitzer“ 25. 11. 1950 Volksbildend
 „Leuchten wir einmal hinein“ 9. 3. 1951 volksbildend

— MBI. NW. 1951 S. 399.

Literatur

Übersicht über die Monatsbezüge der Bundesbeamten

Die im Auftrage des früheren Reichspostministeriums herausgegebene Übersicht über die Monatsbezüge der Reichsbeamten soll aus Anlaß der geplanten Besoldungsneuregelung als „Übersicht über die Monatsbezüge der Bundesbeamten“ zum Gebrauch bei den Dienststellen der Deutschen Bundespost neu aufgestellt werden. Im Gegensatz zu den früheren Auflagen wird sie in dem handlicheren Format DIN A 3 erscheinen.

Die Übersicht soll — wie bisher — auch den übrigen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu den Eigenkosten von 4,35 DM für ein Stück überlassen werden. Bestellungen sind bis spätestens Ende Mai 1951 an die Dienststelle III F 6 des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen in (16) Frankfurt (Main), Gallusanlage 2, zu richten. Spätere Bestellungen können nur im Rahmen eines etwa verbleibenden Vorrats berücksichtigt werden. Mit dem Erscheinen der Übersicht wird etwa sechs Wochen nach Verkündung des Besoldungsänderungsgesetzes gerechnet werden können.

— MBI. NW. 1951 S. 400.

Was jede Frau und jeder Mann vom Krebs wissen muß

Krebskrankheit und Krebsheilung

Mit Abbildungen, graphischen Zeichnungen und tabellarischen Übersichten. 160 Seiten. Ganzleinen 4,80 DM. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer (Rhld.).

Ein Werk aus der Feder des Krebsforschers und Frauenarztes Prof. Dr. Dr. L ö n n e. Der Autor gibt auf der Grundlage langjähriger Forschungsarbeit und erfolgreicher Praxis eine für die breite Öffentlichkeit bestimmte Zusammenfassung der Erkenntnisse über Krebskrankheit und Krebsheilung. Nach Auffassung L ö n n e s kann die Krebskrankheit eingedämmt werden, wenn das Volk durch Aufklärungsaktionen unterrichtet ist und sich regelmäßig von einem bestimmten Alter ab untersuchen läßt, damit Frühsymptome rechtzeitig erkannt werden. D e s e m Zweck will das vorliegende Buch dienen, das sich deswegen nicht nur an die Kranken, sondern erst recht an jeden gesunden Menschen wendet.

— MBI. NW. 1951 S. 400.